



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/425 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2024

**zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Asulam-Natrium gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2013 stellte UPL Europe Limited beim Vereinigten Königreich, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einen Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs Asulam-Natrium.
- (2) Am 30. Juni 2014 informierte der Bericht erstattende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) über die Zulässigkeit des Antrags.
- (3) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat bewertete die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt hinsichtlich der vom Antragsteller vorgeschlagenen Verwendung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Am 21. April 2016 übermittelte der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission und der Behörde einen Entwurf des Bewertungsberichts.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 leitete die Behörde den vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelten Entwurf des Bewertungsberichts an den Antragsteller und die anderen Mitgliedstaaten weiter und organisierte eine öffentliche Konsultation zu dem Bericht.
- (5) Sie ersuchte den Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Mitgliedstaaten, die Kommission und sie selbst.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat legte der Behörde seine Bewertung der zusätzlichen Informationen in Form eines aktualisierten Entwurfs des Bewertungsberichts vor.
- (7) Der Entwurf des Bewertungsberichts wurde von den Mitgliedstaaten und der Behörde geprüft. Am 28. März 2018 legte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung zur Risikobewertung für den Wirkstoff Asulam-Natrium ⁽²⁾ vor.
- (8) Laut der Schlussfolgerung der Behörde existiert ein hohes Langzeitrisiko für Vögel und Säugetiere in Bezug auf alle repräsentativen Verwendungen bei Feldkulturen für alle Arten, ausgenommen kleine insektenfressende Säugetiere.
- (9) Während des Peer-Review-Verfahrens, nachdem das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hatte, aus der Union auszutreten, übernahm Frankreich im Juni 2019 die Aufgabe des Bericht erstattenden Mitgliedstaats für diesen Wirkstoff.

⁽¹⁾ ABL L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2018. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance asulam-sodium, *EFSA Journal* 2018;16(4):5251, 23 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5251>.

- (10) Was die mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ⁽³⁾ festgelegten neuen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften anbelangt, die seit dem 10. November 2018 gelten, so erlaubte die Schlussfolgerung der Behörde den Risikomanagern keinen Schluss dahingehend, ob der Wirkstoff Asulam-Natrium als endokriner Disruptor zu betrachten ist, das die Schlussfolgerung bereits vor Inkrafttreten dieser neuen Kriterien fertiggestellt worden war. Daher ersuchte die Kommission im Februar 2019 die Behörde um eine Neubewertung der Informationen und eine Aktualisierung ihrer Schlussfolgerung zu den potenziellen endokrinschädlichen Eigenschaften von Asulam-Natrium nach den neuen Kriterien, wie in Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dargelegt.
- (11) Nach einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten forderte die Behörde den Antragsteller am 7. November 2019 auf, innerhalb von drei Monaten zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung, ob die Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und/oder 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind, und/oder dokumentierte Nachweise darüber, dass die Kriterien für die Anwendung der Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind, vorzulegen. Am 6. Februar 2020 legte der Antragsteller Informationen vor, die im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens beurteilt wurden.
- (12) Am 13. Oktober 2021 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff ⁽⁴⁾, die bestätigte, dass Asulam-Natrium endokrinschädliche Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, wie in Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausgeführt.
- (13) Für Asulam-Natrium kann keine vernachlässigbare Exposition des Menschen nachgewiesen werden, da Rückstände über dem in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ festgelegten Standardwert zu erwarten sind. Somit ist die in Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannte Anforderung nicht erfüllt.
- (14) In ihrer Beurteilung, ob Asulam-Natrium gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung einer ersten, nicht durch andere verfügbare Mittel einschließlich nichtchemischer Methoden abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, kam die Behörde zu dem Schluss, dass es zum Zeitpunkt der Bewertung für einige Verwendungen und in einigen Mitgliedstaaten eine unzureichende Anzahl chemischer Alternativen geben könnte. Einige nichtchemische Methoden (z. B. mechanische Unkrautbekämpfung) sind jedoch verfügbar, wenngleich sie unter Umständen nicht genauso wirksam sind wie chemische Methoden und/oder im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit oder praktische Durchführbarkeit Beschränkungen unterliegen. Ferner könnten in den betreffenden Mitgliedstaaten weitere chemische Alternativen im Wege der gegenseitigen Anerkennung alternativer Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind, zur Verfügung gestellt werden, wie in Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen. Zudem wurde nach Ansicht der Kommission keine ernste Gefahr für die Pflanzengesundheit festgestellt. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Kriterien für die Anwendung der Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllt sind.
- (15) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 25. Mai 2023 einen Entwurf des Überprüfungsberichts in Bezug auf Asulam-Natrium und am 12. Juli 2023 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (16) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu dem Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (17) Die Bedenken gegenüber dem Wirkstoff konnten jedoch trotz der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden; somit war die Schlussfolgerung, dass die Genehmigungskriterien erfüllt sind, nicht möglich.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33).

⁽⁴⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2018. Updated peer review of the pesticide risk assessment of the active substance asulam-sodium, *EFSA Journal* 2021;19(11):6921, 31 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6921>.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

- (18) Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 zog der Antragsteller seinen Antrag auf Genehmigung von Asulam-Natrium zurück. Daher sollte Asulam-Natrium nicht genehmigt werden.
- (19) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Asulam-Natrium gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nichtgenehmigung des Wirkstoffs

Der Wirkstoff Asulam-Natrium wird nicht genehmigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/432 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2024

zur Feststellung, dass die Informationen, die gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und bestimmten Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarung automatisch auszutauschen sind, den in bestimmten Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates genannten Informationen gleichwertig sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8ac Absatz 7 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8ac Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU hat die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus festzustellen, ob die Informationen, die gemäß einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats und eines Drittlands automatisch ausgetauscht werden müssen, den in Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B jener Richtlinie aufgeführten Informationen gleichwertig sind. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 der Kommission ⁽²⁾ wurden Vorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmung der Richtlinie 2011/16/EU festgelegt.
- (2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde Kanadas vom 30. Juni 2023 beschloss die Kommission festzustellen, ob sich die Informationen, die gemäß der bis zum jetzigen Zeitpunkt von den zuständigen Behörden Kanadas und Belgiens, Bulgariens, Estlands, Finnlands, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Polens, Portugals, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens und Zyperns (im Folgenden „Unterzeichnermitgliedstaaten“) unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte ⁽³⁾ (im Folgenden „DPI-MCAA“), automatisch ausgetauscht werden müssen, auf Tätigkeiten beziehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/16/EU fallen, und ob sie den nach den Meldevorschriften der genannten Richtlinie erforderlichen Informationen gleichwertig sind.
- (3) Um die Gleichwertigkeit festzustellen, hat die Kommission die relevanten Bestimmungen des kanadischen Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) ⁽⁴⁾, insbesondere Abschnitt 162 und Teil XX („Reporting Rules for Digital Platform Operators“), der mit Abschnitt 78(1) des Haushaltsdurchführungsgesetzes, 2023, Nr. 1 (Budget Implementation Act) ⁽⁵⁾ eingeführt wurde und gemäß Abschnitt 78(2) des genannten Haushaltsdurchführungsgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, sowie die bisher von den zuständigen Behörden Kanadas und den Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichnete DPI-MCAA geprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 der Kommission vom 13. April 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften zur Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in Bezug auf die Bewertung und Feststellung der Gleichwertigkeit von Informationen in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands (ABl. L 103 vom 18.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/823/oj).

⁽³⁾ Die DPI-MCAA ist online abrufbar unter: <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-reporting-rules-for-digital-platforms-international-exchange-framework-and-optional-module-for-sale-of-goods.pdf>.

⁽⁴⁾ Der vollständige Wortlaut des Einkommensteuergesetzes kann online abgerufen werden unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/i-3.3/FullText.html>.

⁽⁵⁾ Der vollständige Wortlaut des Gesetzes kann online abgerufen werden unter: https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/AnnualStatutes/2023_26/FullText.html.

- (4) In dem Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung kommen Bestimmungen der „Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie“ ⁽⁶⁾ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aus dem Jahr 2020 zur Anwendung, die durch die „Mustervorschriften für Meldungen durch digitale Plattformen: Rechtsrahmen für den internationalen Informationsaustausch und optionales Modul für den Verkauf von Waren“ ⁽⁷⁾ der OECD aus dem Jahr 2021 ergänzt werden.
- (5) Bei der DPI-MCAA handelt es sich um ein von der OECD entwickeltes internationales rechtliches Rahmenwerk zur Unterstützung des jährlichen automatischen Austauschs von gemäß den Mustervorschriften der OECD durch den Staat der Ansässigkeit des Plattformbetreibers erhobenen Informationen, der zwischen diesem Staat der Ansässigkeit und den Staaten der Ansässigkeit der Verkäufer sowie in Bezug auf Transaktionen, die die Vermietung von unbeweglichem Vermögen betreffen, mit den Staaten, in denen dieses unbewegliche Vermögen belegen ist, im Einklang mit den festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt.
- (6) Die von Kanada und den Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichnete DPI-MCAA erfordert die Aktivierung der Austauschbeziehung zwischen Kanada und jedem einzelnen der Unterzeichnermitgliedstaaten im Einklang mit Abschnitt 7 der DPI-MCAA.
- (7) Im Einklang mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Bestimmungen des Begriffs „meldender Plattformbetreiber“, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung enthalten sind und gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA gelten, den Begriffsbestimmungen in Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummern 1 bis 4 der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.
- (8) Im Einklang mit Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Bestimmungen des Begriffs „meldepflichtiger Verkäufer“, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung und in der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA enthalten sind, den Begriffsbestimmungen in Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt B Nummern 1 bis 4 sowie Unterabschnitt C Nummern 1 und 2 der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.
- (9) Im Einklang mit Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Bestimmungen des Begriffs „relevante Tätigkeit“, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung enthalten sind und gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA gelten, den Begriffsbestimmungen in Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummern 8, 10 und 11 sowie Unterabschnitt C Nummer 9 der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.
- (10) Im Einklang mit Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung enthalten sind und gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA gelten, den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß Anhang V Abschnitt II der Richtlinie 2011/16/EU sowie den Begriffsbestimmungen gemäß Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt C Nummern 3 bis 7 der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.
- (11) Im Einklang mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Meldepflichten, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung enthalten sind und gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA gelten, den Meldepflichten gemäß Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt A Nummern 1, 2, 5, 6 und 7 und Unterabschnitt B der Richtlinie 2011/16/EU sowie den Begriffsbestimmungen gemäß Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt C Nummern 3 bis 8 der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.

⁽⁶⁾ OECD (2020), Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie, OECD, Paris. Online abrufbar unter: <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/mustervorschriften-fur-meldungen-durch-plattformbetreiber-in-bezug-auf-anbieter-sharing-und-gig-okonomie.pdf>.

⁽⁷⁾ OECD (2021), Model Reporting Rules for Digital Platforms: International Exchange Framework and Optional Module for Sale of Goods, OECD, Paris. Online abrufbar unter: <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-reporting-rules-for-digital-platforms-international-exchange-framework-and-optional-module-for-sale-of-goods.pdf>.

- (12) Im Einklang mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 hat die Kommission festgestellt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die im Einkommensteuergesetz in der durch das Haushaltsdurchführungsgesetz, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung enthalten sind und gemäß der von den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten unterzeichneten DPI-MCAA gelten, um für die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie der Meldepflichten zu sorgen, den Bestimmungen gemäß Anhang V Abschnitt IV Unterabschnitte A bis D der Richtlinie 2011/16/EU gleichwertig sind.
- (13) Daher sollten die Informationen, die gemäß der DPI-MCAA zwischen den zuständigen Behörden Kanadas und der Unterzeichnermitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden müssen, als den in Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B der Richtlinie 2011/16/EU aufgeführten Informationen gleichwertig betrachtet werden. Im Einklang mit Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/823 gilt diese Feststellung der Gleichwertigkeit für dieselbe Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden jedes anderen Mitgliedstaats und Kanada.
- (14) Da Teil XX des Einkommensteuergesetzes, der mit Abschnitt 78(1) des Haushaltsdurchführungsgesetzes eingefügt wurde, noch nicht in Kraft getreten ist, sollte die Feststellung der Gleichwertigkeit erst ab dem Tag des Inkrafttretens von Teil XX des Einkommensteuergesetzes gelten.
- (15) Zudem sollte die Feststellung der Gleichwertigkeit nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Austauschbeziehung zwischen Kanada und jedem einzelnen der Unterzeichnermitgliedstaaten gemäß Abschnitt 7 der DPI-MCAA aktiviert wird.
- (16) Nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU sollte jeder Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Drittländern gemäß der DPI-MCAA unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) erfolgen.
- (17) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) angehört.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Informationen, die gemäß Teil XX des Income Tax Act in der durch Abschnitt 78(1) des Budget Implementation Act, 2023, Nr. 1 geänderten Fassung und der bisher von den zuständigen Behörden Kanadas und Belgiens, Bulgariens, Estlands, Finnlands, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Malτας, der Niederlande, Polens, Portugals, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens und Zyperns (im Folgenden „Unterzeichnermitgliedstaaten“) unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte (im Folgenden „DPI-MCAA“) automatisch ausgetauscht werden müssen, sind den in Anhang V Abschnitt III Unterabschnitt B der Richtlinie 2011/16/EU genannten Informationen gleichwertig im Sinne von Anhang V Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 7 der Richtlinie 2011/16/EU.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der von der Kommission bewertete Teil XX des kanadischen Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) in der durch Abschnitt 78(1) des kanadischen Haushaltsdurchführungsgesetzes (Budget Implementation Act), 2023, Nr. 1 geänderten Fassung ist in Kraft getreten;

^(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

^(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- b) die Austauschbeziehung zwischen den zuständigen Behörden Kanadas und jedes einzelnen Unterzeichnermitgliedstaats wurde gemäß Abschnitt 7 der DPI-MCAA aktiviert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/441 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2024

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäische Bürgerinitiative zum Schutz der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 489)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Dezember 2023 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäische Bürgerinitiative zum Schutz der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in Europa“ eingereicht.
- (2) Die Initiative hat nach Angaben der Organisatoren die folgenden drei Ziele: Für die Erreichung des ersten Ziels — Schutz der europäischen Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft durch einen integrierten Rechtsrahmen — fordern die Organisatoren einen neuen, schützenden Rechtsrahmen im Hinblick auf die vorrangige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung, die Sicherstellung der Nahrungsmittelsouveränität und Ernährungssicherheit, die nachhaltige Sicherung der Nahrungsmittelketten und die Bekämpfung der hohen Preise sowie die Gewährleistung des Zugangs für Landwirte und ländliche Gemeinschaften zu Infrastruktur und Verkehr, Finanzierung, Digitalisierung, Arbeit, Unternehmertum und Bildung. Im Rahmen des zweiten Ziels — Verbesserung der Wasserbewirtschaftung zur Förderung der Ernährungssicherheit und Aufstellung eines europäischen Wasserbewirtschaftungsplans — wird ein europäischer Wasserbewirtschaftungsplan gefordert, der die Wasserversorgung und die Wasserverteilung zwischen allen Gebieten der Union gewährleistet. Im Rahmen des dritten Ziels — Einrichtung einer europäischen Agentur für Landwirtschaft und ländliche Wirtschaft — fordern die Organisatoren die Einrichtung einer ständigen europäischen Behörde in Form einer EU-Agentur oder eines hochrangigen beratenden Ausschusses zur Berücksichtigung und Überwachung des Schutzes der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in EU-Entscheidungsprozessen.
- (3) Ein Anhang zu der Initiative enthält weitere Einzelheiten zu dem Gegenstand, den Zielen und dem Hintergrund der Initiative. In Bezug auf das erste Ziel ihrer Initiative vertreten die Organisatoren die Ansicht, dass die europäische Politik keine nachhaltige und langfristige Strategie für die europäischen Landwirte hervorbringe und dass die landwirtschaftliche Erzeugung und die ländlichen Flächen durch spekulative Entwicklungen beeinträchtigt würden, aufgrund deren sich Landwirte gezwungen sähen, ihre landwirtschaftlichen Flächen für andere Wirtschaftszweige bereitzustellen, die nicht dem Ziel der Ernährungssicherheit dienen würden. In Bezug auf das zweite Ziel der Initiative wird im Anhang erläutert, dass gesundes und reichhaltiges Wasser sowie intakte und fruchtbare Böden für die ländliche Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung seien und dass die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽²⁾ es nicht vollbracht habe, die Mitgliedstaaten wirksam dazu zu verpflichten, in saubere Flüsse, Seen, Mündungsgebiete, Küstengewässer und Grundwasser zu investieren. In Bezug auf das dritte Ziel der Initiative heißt es im Anhang, dass durch die Einrichtung einer ständigen europäischen Behörde als beratende Einrichtung, die zu politischen und legislativen Dossiers mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die ländliche Wirtschaft Stellung nehmen darf, sichergestellt werden könne, dass die Rechte und Interessen der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in den Entscheidungsprozessen der Union gewahrt und berücksichtigt werden.
- (4) Außerdem hat die Organisatorengruppe ihrem Registrierungsantrag eine rechtliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen beigelegt.

⁽¹⁾ ABL L 130 vom 17.5.2019, S. 55. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/2014-11-20>).

- (5) In Bezug auf das erste und das dritte Ziel der Initiative könnte die Kommission auf der Grundlage des Artikels 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Gemeinsame Agrarpolitik einen Vorschlag zum Schutz der europäischen Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft mit einem integrierten Rechtsrahmen und zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für Landwirtschaft und ländliche Wirtschaft annehmen.
- (6) Was das zweite Ziel der Initiative — Verbesserung der Wasserbewirtschaftung zur Förderung der Ernährungssicherheit und Aufstellung eines europäischen Wasserbewirtschaftungsplans, der die Wasserversorgung und die Wasserverteilung zwischen allen Gebieten der Union gewährleistet — betrifft, so ist die Kommission befugt, Vorschläge für Rechtsakte auf der Grundlage des Artikels 192 AEUV vorzulegen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass diese Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 AEUV beitragen.
- (7) Somit liegt nach Auffassung der Kommission kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (8) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (9) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (10) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (11) Die Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäische Bürgerinitiative zum Schutz der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in Europa“ sollte daher registriert werden.
- (12) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigt, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäische Bürgerinitiative zum Schutz der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in Europa“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Europäische Bürgerinitiative zum Schutz der Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft in Europa“, vertreten durch Natalia CORBALAN ROMERA und Adolfo GARCÍA ALBALADEJO als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 2024

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/442 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2024

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 344)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. November 2023 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ eingereicht.
- (2) Das Ziel der Initiative besteht den Organisatoren zufolge darin, die Kommission aufzufordern, „ein rechtsverbindliches Verbot der auf LGBTQ+-Bürger*innen ausgerichteten Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union vorzuschlagen“. Die Bürgerinitiative definiert diese Maßnahmen als „Eingriffe, die darauf gerichtet sind, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität und/oder den Geschlechtsausdruck von LGBTQ+-Personen zu verändern, einzuschränken oder zu unterdrücken“. Ziel der Organisatoren ist es, dass die Kommission „eine Richtlinie vorschlägt, durch die Konversionsmaßnahmen auf die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension gesetzt werden, und/oder die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie (2008) um ein Verbot dieser Maßnahmen erweitert“, „eine nicht bindende Entschließung durchsetzt, in der ein weitreichendes Verbot von Konversionsmaßnahmen in der EU gefordert wird,“ und die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ um solche Mindeststandards für „die Opfer von Konversionsmaßnahmen“ erweitert. Die Organisatoren erklären ferner, dass alle Mitgliedstaaten „ein Verbot von Konversionsmaßnahmen einführen oder ihre derzeitigen Verbote überprüfen sollten“.
- (3) Im Anhang der Initiative werden Gegenstand, Ziele und Hintergrund der Initiative im Einzelnen beschrieben. Darin wird erläutert, dass Konversionsmaßnahmen „verschiedene mentale und psychische Manipulationspraktiken, Indoktrination durch Hypnose (der Öffentlichkeit in der Regel als ‚Therapieformen‘ präsentiert), medizinische und homöopathische Eingriffe, Exorzismen und andere Behandlungen zur Veränderung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks umfassen“. Es werden Daten aus einigen Berichten angeführt, auf deren Grundlage die Organisatoren „berechnen, dass ungefähr 5 % der LGBTQ+-EU-Bürger*innen schon einmal dazu gedrängt wurden, sich Konversionsmaßnahmen zu unterziehen“. Die Organisatoren führen auch eine Liste mit Empfehlungen für ein Verbot von Konversionsmaßnahmen aus dem Bericht „Auf LGBTQ+-Personen ausgerichtete Konversionsmaßnahmen“ ⁽³⁾ aus dem Jahr 2023 an, der vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde.
- (4) In Bezug auf die Ziele der Initiative könnte die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates annehmen, in der auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 292 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. den Artikeln 19 und 292 AEUV ein Verbot von Konversionsmaßnahmen gefordert wird.
- (5) Die Kommission könnte ebenso auf Grundlage von Artikel 19 AEUV Maßnahmen gegen Konversionsmaßnahmen vorschlagen, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung hinreichend begründet sind und insbesondere sofern diese Konversionsmaßnahmen im Sinne der oben genannten Bestimmung als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung eingestuft werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).

⁽³⁾ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/4dddcff4-2450-11ee-94cb-01aa75ed71a1>

- (6) Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 AEUV eine Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension um bestimmte erzwungene Konversionsmaßnahmen vorschlagen könnte, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung hinreichend begründet sind und insbesondere sofern diese Konversionsmaßnahmen als Fälle „besonders schwerer Kriminalität ... [eingestuft werden könnten], die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“.
- (7) Bezüglich der Einführung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Konversionsmaßnahmen könnte die Kommission auf Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 AEUV Änderungen an der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern (Opferschutzrichtlinie) vorschlagen.
- (8) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesen Gründen kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (9) Diese Schlussfolgerung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Frage, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (10) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 festgelegten Anforderungen erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung ernannt. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/788 wurde eine juristische Person speziell zur Verwaltung der Initiative geschaffen.
- (11) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (12) Die Initiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ sollte daher registriert werden.
- (13) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“, vertreten durch Mattéo GARGUILO und Robin NOËL als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 2024

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/443 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2024

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Queijo de Azeitão“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Portugals auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Queijo de Azeitão“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen wurde.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Queijo de Azeitão“ (g. U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C, C/2023/380, 18.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/380/oj>.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/445 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 2024

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Aydın Memecik Zeytinyağı“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag der Türkei auf Eintragung des Namens „Aydın Memecik Zeytinyağı“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Aydın Memecik Zeytinyağı“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Aydın Memecik Zeytinyağı“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.5. „Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/384, 18.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/384/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/668/oj).



2024/460

5.2.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/460 DES RATES

vom 2. Februar 2024

**zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Februar 2011 den Beschluss 2011/101/GASP ⁽¹⁾ angenommen, der restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe betrifft.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2011/101/GASP sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 20. Februar 2025 verlängert werden. Der Rat sollte diese restriktiven Maßnahmen unter Berücksichtigung der politischen und sicherheitspolitischen Entwicklungen in Simbabwe weiterhin fortlaufend überprüfen.
- (3) Der Beschluss 2011/101/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses 2011/101/GASP erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Beschluss gilt bis zum 20. Februar 2025.“

Artikel 2

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

⁽¹⁾ Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).